

Stadt Sassenberg - Bebauungsplan Nr. 6 „Wasserstraße – 7. vereinfachte Änderung“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 08.09.2021 bis zum 11.10.2021 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Westnetz GmbH Schreiben vom 22.09.2021	Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 1-kV-, 10 kV und Straßenbeleuchtungskabel sowie eine Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10 kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“. Karten sind dem Schreiben angehängt.	Der Hinweis auf vorhandene KV-Kabel und eine Gasleitung wird im Rahmen der Umsetzung beachtet.
2	Gascade Schreiben vom 16.09.2021	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt	

Seite 1 von 3

Bebauungsplan Nr. 6 „Wasserstraße“ – 6. Änderung
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet, soweit relevant. Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist im Rahmen des § 13 BauGB nicht erforderlich.
	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 27.09.2021	Mit der Festsetzung 1.1 erklären Sie Einzelhandelsbetriebe im Mischgebiet für unzulässig. Mit Blick auf einige Handwerks- oder sonstigen Gewerbebetriebe, die üblicherweise auch Einzelhandel als untergeordneten Annex der Kerntätigkeit betreiben, empfehlen wir den Ausschluss in seiner jetzigen rigorosen Form durch eine entsprechende Ausnahmeregelung zu flexibilisieren. Etwa durch einen Zusatz wie diesen: "Ausnahmsweise kann Einzelhandel in funktionalem räumlichem Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb oder produzierendem Gewerbebetrieb zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche der Betriebsfläche deutlich	Der Anregung wird als Hinweis gefolgt. Die Ergänzung zum Annexhandel für Handwerks- und Gewerbebetriebe widerspricht nicht dem Einzelhandelskonzept der Stadt Sassenberg.

Seite 2 von 3

		untergeordnet ist und einen Umfang von 50 m2 nicht überschreitet".	
--	--	--	--

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Anregungen und Hinweise eingegangen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im November 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Sassenberg, 16.12.2021

Josef Uphoff
Bürgermeister

Dominik Scholz
Schriftführer